

Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

via E-Mail: team.z@bmj.gv.at
 cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
 1045 Wien
 T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
 E rp@wko.at
 W <https://news.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMJ-Z10.065/0020-I 5/2017
 30.6.2017

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Rp 788/17/AS/CG
 Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
 4014

Datum
 2.8.2017

**Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatstiftungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden
 (Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 - PSG-Nov 2017) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des im Betreff genannten Ministerialentwurfs und nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

Die österreichische Privatstiftung hat sich zu einem wichtigen standortpolitischen Instrument Österreichs entwickelt. Privatstiftungen sind maßgebliche Aktionäre bzw. Gesellschafter österreichischer Unternehmen.

Da die Novelle in zentralen Bereichen wieder Rechtssicherheit - eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein gedeihliches Stiftungswesen - für die Stifter und Organe der Privatstiftungen fördert, befürworten wir die Neuerungen insgesamt ausdrücklich.

Die vorgeschlagene Änderung, dass nunmehr dem Stiftungsvorstand nicht mehr zwingend drei Mitglieder angehören müssen, sondern ein einziges Stiftungsvorstandsmitglied ausreichend ist, ist insofern zu hinterfragen, als die Festlegung einer Mindestanzahl von zwei Mitgliedern für das Organ Stiftungsvorstand im Sinne eines dann gewahrten Vier-Augen-Prinzips (auch aus Gründen der Rechtssicherheit) erforderlich erscheint. Wir schlagen daher die Adaptierung des Entwurfs zu § 15 PSG dahingehend vor, dass der erste Satz „*Der Stiftungsvorstand muss aus zumindest zwei Mitgliedern bestehen.*“ lautet.

Es wäre weiters sinnvoll, aus Anlass der Novelle die Vertretung der Privatstiftung durch den Stiftungsvorstand (§ 17 Abs. 1 PSG) neu zu formulieren. Damit soll klargestellt werden, dass analog zum AktG oder zum GmbHG dem Stiftungsvorstand im Außenverhältnis eine unbeschränkte und auch nicht einschränkbare Vertretungsbefugnis zukommt. Damit würde zweifelsfrei klargestellt, dass ein Vertragspartner der Privatstiftung nicht verpflichtet ist, die Stiftungsurkunde oder gar das Vorliegen der Zustimmung des Aufsichtsorgans zu bestimmten Geschäften zu prüfen. Die neue Formulierung des § 17 Abs. 1 PSG sollte daher statt wie bisher „*Der Stiftungsvorstand verwaltet und vertritt die Privatstiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks*“ neu wie folgt lauten: „*Die Privatstiftung wird durch den Stiftungsvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Stiftungsvorstand verwaltet die Privatstiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks.*“

Eine redaktionelle Ergänzung noch zu § 29 PSG: Der Verweis in § 29 PSG wäre wohl von § 21 Abs. 2 letzter Satz PSG auf § 20 Abs. 5 letzter Satz PSG zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stellvertreter